

Mit der Bitte, ihm deswegen nicht zu zürnen und mit wortreichem Lob sucht der Papst den König von Aragón schließlich zu beschwichtigen. Fast drei Monate nach der Hochzeit Karls mit Beatrix und nach der inzwischen erfolgten Inbesitznahme des Erbes durch den Anjou⁷⁶ erteilt Innocenz IV. auf Bitten König Jakobs dann die Dispens⁷⁷, einer seiner Söhne und eine seiner Töchter dürften Ehen eingehen, ohne daß das Hindernis der Verwandtschaft oder Schwägerschaft im vierten Grade entgegenstehe. Auf diese Weise hatte der Papst den König von Aragón nicht nur monatelang getröstet und hinters Licht geführt, er konnte sich endlich auch noch zugute halten, dessen Bitte doch erfüllt zu haben, wenngleich aus der Sicht des spanischen Herrschers für die Verwirklichung seiner politischen Pläne viel zu spät und deshalb ohne aktuelle Bedeutung.

Hatte Innocenz damit einen der Heiratskandidaten und möglichen Nachfolger in der Grafschaft Provence erfolgreich ausgeschaltet, so erwies sich die Behandlung einer zweiten Bewerbung um die Hand der Beatrix als langwierig und mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft. Graf Raimund VII. von Toulouse, zwar mit der Erbin unkanonisch nahe verschwägert und zudem noch ehelich mit Margarethe, der Tochter Hugos X. von Lusignan, verbunden, hatte nicht nur – nach seiner Lösung vom Kirchenbann⁷⁸ – für sich, seine Familie und sein Land durch päpstliches Privileg den Schutz des Hl. Petrus und des Apostolischen Stuhles erlangt⁷⁹, er war auch während des Konzils in Lyon mit

76) Dazu Sternfeld (wie Anm. 55) S. 25 f.

77) Vgl. das im Register des Papstes überlieferte Privileg vom 16. April 1246 (Berger I 1802); vollständiger, jedoch fehlerhafter Druck bei Prieto I Nr. 270 (S. 294).

78) Am 2. Dezember 1243 hatte der Papst Innocenz dem an der Kurie im Exil weilenden Erzbischof Marinus von Bari (zu ihm vgl. Kamp, Kirche und Monarchie I/2 S. 585–592) befohlen, den Grafen *ad cautelam* von der Exkommunikation zu lösen (Berger 267); Druck nach dem in den Archives Nationales, Paris (J 447 – Croisades I n. 41) erhaltenen Original (vgl. auch Barbiche, wie Anm. 2, I Nr. 442, S. 171–172) bei Teulet (wie Anm. 55) Nr. 3144 (S. 523–524). Die Angabe bei Kamp, S. 592, Anm. 194 „Reg. Greg. IX“ ist in: Reg. Innoc. IV zu verbessern (vgl. auch Kamp I/4 S. 1310). Am 16. Mai 1244 bestätigte der Papst die Rekonziliation (Berger 697; Druck nach dem Original in den Archives Nationales Paris, J 447 – Croisades I n. 42 bei Teulet, Nr. 3184, S. 534–535, mit dem falschen Tagesdatum: 17. Mai); vgl. auch Barbiche I Nr. 492 (S. 189–190).

79) Vgl. das Privileg Innocenz' IV. vom 27. April 1245 nach dem Original (Arch. Nat. Paris, J 447 – Croisades I n. 43) bei Teulet (wie Anm. 55) Nr. 3346 (S. 566–567); vgl. auch Barbiche (wie Anm. 2) I Nr. 524 (S. 201–202). Knappe Erwähnung bei Fried, Der päpstliche Schutz (wie Anm. 64) S. 266.